



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Rhein-Haardt

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Haardt eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

| | |
|--|----|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse | 4 |
| § 2 Rechtsform..... | 4 |
| § 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG | 4 |
| § 4 Organe der LAG | 5 |
| § 5 LAG Rat..... | 5 |
| § 6 Geschäftsstelle | 6 |
| § 7 Regionalmanagement | 7 |
| § 8 Arbeitsgruppe | 7 |
| § 9 Zusammensetzung des LAG-Rates mit Zuordnung zu Gruppen..... | 7 |
| § 10 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder | 8 |
| § 11 Einberufung von Sitzungen der LAG | 8 |
| § 12 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht | 8 |
| § 13 Interessenkonflikt / Befangenheit..... | 9 |
| § 14 Beschlussfassung..... | 10 |
| § 15 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| § 16 Beteiligungen..... | 10 |
| § 17 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin | 11 |
| § 18 Projektauswahlverfahren | 11 |
| § 19 Gleichstellung..... | 13 |
| § 20 Haftung der LAG-Mitglieder | 13 |
| § 21 Dauer der LAG Rhein-Haardt | 13 |
| § 22 Änderung der Geschäftsordnung..... | 13 |
| § 23 Salvatorische Klausel..... | 13 |
| § 24 In Kraft treten..... | 14 |



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Rhein-Haardt“, abgekürzt „LAG Rhein-Haardt“.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG Rhein-Haardt hat ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Monsheim (Postanschrift: Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim).
- (3) Das Aktionsgebiet der LAG Rhein-Haardt umfasst die Region Rhein-Haardt mit den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land, Hettenleidelheim, Freinsheim, Monsheim und der Stadt Grünstadt. Das Gebiet wird in Kapitel 2 des Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) der Region Rhein-Haardt beschrieben.

§ 2

Rechtsform

Die LAG Rhein-Haardt wird rechtlich durch die VG Monsheim vertreten. Die Zweckvereinbarung vom 21.09.2015 regelt das Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften sowie die wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.
- (2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus Artikel 34 Abs. 3 der ESI-VO (EU) und Artikel 42 Abs. 1 der ELER-VO (EU). Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a. Entwicklung des Gebietes der LAG entsprechend ihrer genehmigten LILE
 - b. Erlass einer Geschäftsordnung
 - c. Wahl des oder der Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/in
 - d. Bestellung der LAG-Geschäftsführung und des Regionalmanagements
 - e. Festlegung der Auswahltermine und der Höhe der Auswahlbudgets
 - f. Aufstellung der Regeln für das Projektauswahlverfahren und dessen transparente und diskriminierungsfreie Durchführung und Überwachung
 - g. Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten
 - h. Durchführung des Monitorings und von Evaluierungstätigkeiten
 - i. Gewährleistung des Erfahrungsaustausches mit anderen LAGen
 - j. Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren u. Prozessen zur regionalen Entwicklung ihres Gebietes Lokale Aktionsgruppe Rhein-Haardt.
 - k. Durchführung und Überwachung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit
 - l. Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeits- und/oder Projektgruppen



§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Rhein-Haardt sind:

- (1) LAG Rat
- (2) Geschäftsstelle
- (3) Regionalmanagement
- (4) Arbeitsgruppe

§ 5 LAG Rat

- (1) Der LAG-Rat hat die Aufgabe die Zielerreichung des LILE zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben, Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden, die Projektanträge danach zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren, eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern, notwendige gebietsübergreifende Projekte zu forcieren, Jahresberichte und Monitoringergebnisse des Regionalmanagements entgegennehmen, zwei Selbstevaluierungen vorzunehmen und den Aktionsplan zusammen mit dem Regionalmanagement für die folgenden 1-2 Jahre festzulegen.
- (2) Der LAG-Rat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Er wird auf die Dauer der LEADER-Region, jedoch mindestens bis 2022, festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des LAG-Rates werden durch die Vertragspartner der Zweckvereinbarung der LEADER-Region benannt.
- (4) Vorsitzender des LAG-Rates ist die VG Monsheim, als rechtliche Trägerin des Gesamtprozesses, bis zum Ende der LEADER-Förderung. Es werden zwei Stellvertreter aus den Gruppen der WiSo- und Sozialpartnern sowie der weiteren Vertreter der Zivilgesellschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufgaben des Vorsitzes sind in der Zweckvereinbarung geregelt.
- (5) Der LAG-Rat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertreter der Zivilgesellschaft
 - b. Die Mitglieder sind im Aktionsgebiet ansässig oder dafür zuständig.
 - c. Die Übernahme von Doppelfunktionen bezüglich der Bewilligung einer LEADER-Förderung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Sitzungen des LAG-Rates werden spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres terminiert. Notwendige Änderungen der Sitzungstermine werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
- (7) Die Mitglieder des LAG-Rates verpflichten sich regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und benennen Vertreter. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein,



kann die verhinderte Organisation ihre Stimme an ein Mitglied derselben Gruppe übertragen.

- (8) Die Mitgliedschaft der öffentlich-rechtlichen Vertreter/innen und der Wirtschafts- und Sozialpartner ist an die Organisationen gebunden. Ein Ausscheiden einer Organisation aus dem LAG-Rat kann nur mit der Nachbenennung einer Organisation aus dem gleichen Handlungsfeld erfolgen.
- (9) Teil des LAG-Rats sind beratende Mitglieder, die aber selbst nicht stimmberechtigt sind. Die beratenden Organisationen sind im LILE benannt. Der LAG-Rat kann jederzeit weitere beratende Mitglieder benennen.
- (10) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidungen zum LILE, seiner Fortschreibung und zur Projektauswahl dürfen nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.
- (11) Der LAG-Rat tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Der Rat wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens 14 vollen Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung und weiterer notwendiger Vorabinformationen eingeladen. Der LAG-Rat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.
- (12) Die Sitzungen des LAG-Rates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von den Stellvertretern, geleitet.
- (13) Die Beschlüsse des LAG-Rates sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Sitzungen werden durch Ergebnisprotokolle vom Regionalmanagement dokumentiert und zur nächsten Sitzung freigegeben.
- (14) Sofern geboten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (15) Sämtliche Beschlüsse sind von der Geschäftsstelle bzw. vom Regionalmanagement vorzubereiten. Die Beschlussvorschläge gehen den Mitgliedern mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung zu.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus dem Regionalmanagement und der Verbandsgemeinde Monsheim.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Zweckvereinbarung in §2 sowie in der LILE geregelt.



§ 7

Regionalmanagement

- (1) Für die Umsetzung und Weiterentwicklung der LILE bestellt der Vorstand ein Regionalmanagement.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien.
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten.
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte.
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie.
 - f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung.
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.

§ 8

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG richtet vier ständige Arbeitsgruppen gemäß den Handlungsfeldern ein. Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise und Projektgruppen durch den LAG-Rat eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den für das Handlungsfeld relevanten Akteuren zusammen. Die Arbeitsgruppen sind für alle Interessierten offen.
- (3) Den Arbeitsgruppen steht jeweils ein Leiter vor, der die Arbeitsgruppe im LAG-Rat als stimmberechtigtes Mitglied vertritt.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter leitet die AG gemeinsam mit dem Regionalmanagement.

§ 9

Zusammensetzung des LAG-Rates mit Zuordnung zu Gruppen

Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG und deren Vertreter/innen (siehe Anlage 1 zur GO).



§ 10

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG (siehe Anlage 1 zur GO).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied bzw. dessen Vertreter/in aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied bzw. dessen Vertreter/in vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied bzw. dessen Vertreter/in mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 11

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das



heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von vier Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



§ 14

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 9 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Ablehnung.

§ 15

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-rhein-haardt.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Zivilgesellschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 16

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den LAG-Rat die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.



§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektauftrag veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Gesamtbudget (EU/Nationale Mittel), das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 18

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG Rhein-Haardt (unter www.leader-rhein-haardt.de) veröffentlicht.

- (1) Die Auswahl über die zur Genehmigung vorzuschlagenden Projekte nimmt der LAG-Rat auf Grundlage der Projektauswahlkriterien und einer transparenten Bewertung sowie Rankings vor.
- (2) Verfahren zur Projektauswahl
 - a. Die Sitzungen eines Jahres und damit auch die Fristen zur Einreichung von Projektanträgen werden in der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt.



-
- b. Das Regionalmanagement bewertet alle Projektanträge im Vorfeld der Sitzungen objektiv und schlägt ein Ranking zur Sitzung vor. Die Bewertung wird abschließend durch den LAG-Rat vorgenommen.
 - c. Projekte, die mindestens 50 % der zu vergebenden Punkte erreichen, werden bei Vorliegen ausreichender Fördermittel für das Haushaltsjahr und Zustimmung des LAG-Rats zur Bewilligung durch die zuständige Bewilligungsbehörde vorgeschlagen.
 - d. Projekte der LAG müssen mindestens 75 % der zu vergebenden Punkte erreichen und unterliegen den gleichen Bestimmungen und Regeln wie Projekte anderer Vorhabensträger (s. §18 (2) c).
 - e. Wenn Projekte die gleiche Punktzahl erreichen und/ oder nicht mehr ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, dann wird dem Projekt der Vorzug gegeben, das einen höheren Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele leistet. Die unterlegenen Projekte werden in das nächste Auswahlverfahren einbezogen und stellen sich dem Ranking des neuen Auswahlverfahrens.
 - f. Bei den zutreffenden Entscheidungen gilt das Mindestquorum wie unter § 12 (1) beschrieben.
 - g. Für den Fall, dass die grundsätzliche Beschlussfähigkeit in der Sitzung gegeben ist, aber bei Einzelprojekten durch den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mehr erreicht wird, gilt der LAG-Rat dennoch als beschlussfähig.
 - h. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit erfolgt bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll oder einer Anlage (Teilnehmerliste).
 - i. Mitglieder des LAG-Rats sind von Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an den vorgelegten Projekten persönlich beteiligt sind. Sie haben den Sitzungsraum für Beratung und Beschluss zu verlassen. Zu den betroffenen Personen werden auch Vertreter von Kommunen gezählt, wenn über Projekte ihrer Kommune beschlossen wird. Die Mitglieder haben dies ungefragt gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
 - j. Die Auswahlwürdigkeit jedes Projektes wird in Bezug zur LILE (s. Projektauswahlkriterien) im internen Protokoll dargestellt und dokumentiert. Protokollanlage ist der Projektauswahlbogen.
 - k. Nach der Auswahl der Projekte werden die Projektträger und die Öffentlichkeit über die bewilligten Projekte informiert. Abgelehnte Projekte erhalten die Möglichkeit unter Hinweis des Nachbesserungsbedarfs ihre Projekte erneut einzureichen.



-
- I. Die Beschlüsse zur Projektauswahl erfolgen unter dem Vorbehalt der Projektbewilligung seitens der zuständigen Bewilligungsbehörde.
 - m. Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu bestreiten.

§ 19 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20 Haftung der LAG-Mitglieder

Die Mitglieder der LAG haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Dauer der LAG Rhein-Haardt

Die LAG Rhein-Haardt wird für einen unbefristeten Zeitraum gegründet.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.



§ 24 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Rhein-Haardt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

_____ (Unterschrift der Vorsitzenden der LAG)